

RS Vwgh 1998/1/29 95/15/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

39/03 Doppelbesteuerung

Norm

BAO §20;

BAO §48;

OECD-MusterAbk 1977 Art23A;

OECD-MusterAbk 1977 Art23B;

OECD-MusterAbk 1992 Art23;

UStG 1972 §1 Abs1 Z1;

UStG 1972 §3 Abs13;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1999/1, S 55-58

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit einer Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen erscheint es sachgerecht, die Ermessensübung bei Vornahme einer unilateralen Entlastungsmaßnahme an der Überlegung zu orientieren, daß nach der üblichen Staatenpraxis beim Abschluß von Doppelbesteuerungsübereinkommen im allgemeinen der Wohnsitzstaat Steuerfreistellung (gegebenenfalls unter Progressionsvorbehalt) bzw Steueranrechnungen zu gewähren hat, wenn eine Zuteilungsregel dem anderen Vertragsstaat die Besteuerungsmöglichkeit einräumt (vgl Art 23A, Art23B OECD-MusterAbk 1977 bzw Art 23 OECD-MusterAbk 1992). Diese Überlegung kann in der Frage der Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei der die Steuerpflicht grundsätzlich an den Ort der Lieferung oder Leistung anknüpfenden Umsatzsteuer nicht in gleicher Weise die Ermessensübung tragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995150043.X04

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at